

VG 1 K 110/23

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl. am
- b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn **Markus Haintz**,

[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

Rechtsanwalt Haintz legal Rechtsanwalt-GmbH,

[REDACTED]

g e g e n

das **Land Berlin**,
vertreten durch die Polizei Berlin
Justizariat,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, durch

[REDACTED]

als Berichterstatter gem. § 87a Abs. 2 u. 3 VwGO

im Wege schriftlicher Entscheidung am 16. Januar 2025
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Freiheitsbeschränkung des Klägers durch die Polizei Berlin am 29. August 2021 zwischen 13:10 Uhr und 13:59 Uhr auf der Höhe Danziger Straße 114, Kreuzung Prenzlauer Allee, in Berlin rechtswidrig war. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und der Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen freiheitsbeschränkenden Maßnahme.

Am 29. August 2021 hielt sich der Kläger in Berlin auf. Für diesen Tag hatte die Versammlungsbehörde verschiedene Versammlungen mit inhaltlichem Bezug zur COVID-19-Pandemie verboten. Auch alle Ersatzveranstaltungen waren für den 28. und 29. August 2021 verboten worden. Ein Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz hiergegen blieb erfolglos. Einsatzkräfte der Berliner Polizei erkannten den Kläger gegen 12:45 Uhr auf der Höhe Danziger Straße 114, Kreuzung Prenzlauer Allee, in Berlin und hielten ihn bis 13:59 Uhr fest. Die Beamten legten dem Kläger dabei kurzzeitig Handfesseln an und arretierten diese. Es erfolgte eine Identitätsfeststellung

Der Kläger forderte den Beklagten mit Schreiben vom 1. September 2021 dazu auf, das Vorgehen am 29. August 2021 zu begründen. Der Beklagte kam dem schließlich mit Schreiben vom 23. November 2022 nach. Er führte dort aus, am 29. August 2021 sei es auf den Straßen des Innenstadtgebiets und innerhalb des S-Bahnringes zu Bewegungen von großen Personengruppen gekommen, die sich augenscheinlich zu einer verbotenen Großdemonstration zusammenschließen wollten. In diesem Zusammenhang sei der Kläger als Person erkannt worden, die zuvor wiederholt durch versammlungstypische Verstöße im Rahmen von Veranstaltungen der sog. „Querdenker“-Szene aufgefallen sei.

Der Kläger hat am 4. März 2023 Klage erhoben.

Der Kläger macht geltend, dass die Freiheitsbeschränkung durch die Polizei Berlin rechtswidrig gewesen sei. Der Polizei sei die Identität des Klägers von vergangenen Versammlungen bekannt gewesen sei. Die Maßnahme habe lediglich seiner Einschüchterung gedient.

Der Kläger beantragt wörtlich,

festzustellen, dass die am 29. August 2021 gegen 12:36 Uhr gegen ihn veranlasste Ingewahrsamnahme durch Einsatzkräfte des Beklagten rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf den Inhalt seiner Begründung vom 23. November 2022. Ergänzend trägt er vor, dass es sich um eine im Schwerpunkt repressive Maßnahme im Rahmen der Ordnungswidrigkeitsermittlung gehandelt habe, weshalb der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben sei. Die Identität des Klägers sei den eingesetzten Beamten zu Beginn der Maßnahme nicht mit Sicherheit bekannt gewesen und habe aufgeklärt werden müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung, weil die Beteiligten hierzu schriftsätzlich ihr Einverständnis erklärt haben.

Das Klagebegehren ist dahingehend auszulegen, dass der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erfolgten **Freiheitsbeschränkung** begehrt. Diese **fand ausweislich des polizeilichen Tätigkeitsberichts zwischen 12:50 Uhr und 13:59 Uhr statt.**

Die Klage ist zulässig.

Der Rechtsweg zu Verwaltungsgerichten ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet und die Sonderzuweisung nach § 23 Abs. 1 EGGVG nicht einschlägig. Beim Handeln der Polizei liegt eine sog. doppelfunktionale Maßnahme vor, die teilweise repressiver und teilweise präventiver Natur war. Der Schwerpunkt der Maßnahme lag dabei auf der Gefahrenabwehr. Dies folgt schon aus der Begründung des Beklagten vom 23. November 2022, wonach die Maßnahme allein auf §§ 17, 21 und 30 ASOG gestützt war. Im Übrigen liegt dies auch deshalb nahe, weil die Einsatzkräfte der Polizei in dem dynamischen Geschehen eines Aufzuges agierten und daraus entstehende Gefahren abwehren wollten. Die repressive Seite des Handelns in Form einer Ordnungswidrigkeitenanzeige tritt demgegenüber zurück.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der polizeilichen Maßnahme um einen (vor Klageerhebung erledigten) Verwaltungsakt i.S.v. § 1 Abs. 1 BlnVwVfG i.V.m. § 35 S. 1 VwVfG handelt und die Klage daher als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog statthaft ist oder ob diese als Realakt zu qualifizieren ist, mit der Folge, dass die allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO die richtige Klageart wäre. Ein (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse ist hier jedenfalls gegeben, weil die Rechtswidrigkeit sich typischerweise kurzfristig erledigender Grundrechtseingriffe im Streit steht (VG Berlin, Urteil vom 15. September 2017 – 1 K 229.16, juris Rn. 15; Sodan, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl., 2018, § 43, Rn. 100 f.). Die über eine Stunde andauernde Freiheitsbeschränkung beeinträchtigte den Kläger in seiner grundrechtlich geschützten Fortbewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) sowie möglicherweise auch in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG. Damit liegt der für ein (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse erforderliche qualifizierte Grundrechtseingriff vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 6 C 2.22, NVwZ 2024, 1027). Dieser begründet hier zugleich die Klagebefugnis des Klägers.

Das Klagerecht ist nicht durch Zeitablauf verwirkt, weil der Kläger die Maßnahmebegründung des Beklagten vom 23. November 2022 berechtigterweise abwarten durfte und er danach relativ zeitnah die Klage erhoben hat.

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Voraussetzungen für ein Anhalten des Klägers für eine Identitätsfeststellung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit lagen grundsätzlich vor (§ 21 Abs. 1 ASOG Bln). Es bestand die Gefahr, dass die Personengruppe, in der sich der Kläger bewegte, sich zu einer verbotenen Ersatzversammlung zusammenschließen könnte. **Damit drohte die Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit** nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE i.V.m. §§ 14, 15, 22 VersFG BE. **Außerdem befürchtete die Polizei eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufgrund der Missachtung von Abstands- und Hygieneregeln** aus § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 3. InfSchMV. Zur Abwehr dieser Gefahren war die Feststellung der Identität des Klägers jedenfalls ein verhältnismäßiger Schritt in die richtige Richtung. Auch wenn die Polizei angegeben hat, der Kläger sei von den Einsatzkräften wiedererkannt worden, war eine Vergewisserung über dessen Identität gleichwohl angebracht. Denn mit dieser Identifizierung war zugleich ein Datenabgleich möglich und damit eine fundierte Einschätzung, ob nach den vorliegenden Erkenntnissen über den Kläger und dessen Verhalten in der Vergangenheit möglicherweise auch zukünftig eine Gefahr von ihm ausgehen könnte. Dies verneinten die Einsatzkräfte offenkundig, weil sie weitere Maßnahmen gegen den Kläger nicht ergriffen.

Gründe für ein mehr als einstündiges Festhalten des Klägers sind dagegen weder vorge-
tragen worden noch sonst ersichtlich. Ein über ein Anhalten hinausgehendes längeres
Festhalten zur Identitätsfeststellung setzt nach § 21 Abs. 3 S. 3 ASOG Bln voraus, dass
die Identität nur mit besonderen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Hierfür fehlen
vorliegend Anhaltspunkte. Der Kläger macht unwidersprochen geltend, er sei mit einem
Lichtbildausweis identifizierbar gewesen. Aufwändige Ermittlungen für eine Identitätsfest-
stellung werden vom Beklagten nicht dargelegt und sind auch dem polizeilichen Tätig-
keitsbericht nicht zu entnehmen. Ebenso wenig wird deutlich, warum dem Kläger Hand-
fesseln angelegt worden sind, womit sich die Dauer der Maßnahme zusätzlich in die
Länge gezogen haben dürfte. Auch sonst ergibt sich aus dem geschilderten Einsatzge-
schehen kein Anhaltspunkt, der berechtigter Grund für eine Verzögerung der Identitäts-
feststellung hätte sein können. Der Kläger wurde als Einzelner aus einer größeren Perso-
nengruppe herausgegriffen, so dass sich die Einsatzkräfte nicht einer Vielzahl von Perso-
nen gegenübersehen, die zu identifizieren waren. Insgesamt sind keinerlei Erschwernisse
bei der Identifizierung des Klägers von der Polizei dargelegt worden, so dass nur ein
(kurzzeitiges) Anhalten iSv § 21 Abs. 3 S. 2 ASOG Bln als gerechtfertigt erscheint. Hierfür
ist nach den Gesamtumständen ein Zeitraum von 69 Minuten als unangemessen lang an-
zusehen. Nach dem Gesamteindruck, der sich aus der Schilderung der Maßnahme ergibt,
erscheinen hier 20 Minuten als ausreichend.

Eine Gewahrsamnahme des Klägers (§ 30 ASOG Bln), die sein längeres Festhalten hätte
rechtfertigen können, ist nach eigenen Angaben des Beklagten nicht erfolgt (Schriftsatz
vom 13. September 2023 [S. 5], Bl. 86 dA). Die Polizei hat demnach insbesondere das
Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 ASOG Bln verneint
und hat nicht angenommen, der Kläger werde nachfolgend Ordnungswidrigkeiten von er-
heblicher Bedeutung oder Straftaten begehen. Zutreffend weist der Kläger außerdem da-
rauf hin, dass keine Platzverweisung gegen ihn ausgesprochen worden ist (§ 29 Abs. 1
ASOG Bln), was gleichfalls Anlass für eine Gewahrsamnahme hätte sein können (§ 30
Abs. 1 Nr. 3 ASOG Bln.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Entscheidung über die
vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Ober-
verwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich

anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

